

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 51

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

halte sie aber an, je nach Verhältniß der Zeit, während welcher sie Adjutantendienst gethan, einen Theil des Betrages zurückzuerstatten, wenn sie vor Ablauf einer bestimmten Zeitdauer diesen Dienst verlassen. (Schluß folgt.)

Der Unteroffizier der Festungsartillerie. Ein Handbuch zur Benutzung zum Vortrage der avancirten der Festungsartillerie, zusammengestellt von Dieckmann, Hauptmann à la suite des brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 4. Mit 4 Tafeln. Berlin, 1868. Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Mit großem Fleiß ist in diesem Buch alles für den Vortrag in den Schulen für preussische Unteroffiziere der Festungsartillerie nothwendig zusammengestellt. Dieses Handbuch wird jedem Artillerieoffizier zum Nachschlagen sehr willkommen sein. Wenn dasselbe auch vorzugsweise auf preussische Verhältnisse berechnet ist und die preussischen Einrichtungen und Bestimmungen zur Richtschnur nimmt, so kann doch auch der Artillerist anderer Armeen daraus manche Belehrung und erwünschte Notiz schöpfen.

Das Inhaltsverzeichnis gibt einen Begriff von Reichhaltigkeit des darin behandelten Stoffes. Der Inhalt zerfällt in zwei Abtheilungen; die erste behandelt den dienstlichen, die zweite den artilleristischen Theil.

Die erste Abtheilung zerfällt in 13 Kapitel, in welchen die Bestimmung des Unteroffiziers, der Korporalschaftsdienst, der Dienst als Unteroffizier vom Tag, die Bekleidung und Ausrüstung des Mannes, die Kasernen- und Quartier-Ordnung, Ehrenbezeichnungen, Meldungen, Bitten und Bescherwen, der Dienst als Lehrer, der Wacht-, Distancier- und Garnisons-Dienst, das Benehmen bei Alarm und Feuerlärm, der Gerichtsdiens, Arbeitsdienst, der Dienst auf Märschen und die besondern Kommando's behandelt werden.

Die zweite artilleristische Abtheilung zerfällt in zwölf Abschnitte. Der erste handelt vom Pulver, der zweite von den Geschützen (Geschützröhren und Lafeten), der dritte von den Prozen, der vierte von den Wagen, der fünfte von der Kriegsfeuerwerkeret (nämlich der Kriegsfeuerwerkeret im Allgemeinen, Laboratorienarbeiten, der Munition der gezogenen Geschütze, der Munition der glatten Festungskanonen, Haubitzen und Mörser, dem Entladen von Hohlgeschossen, Zündmittel, besondere Kriegsfeuer), der sechste beschäftigt sich mit der Geschützjubehör, der siebente mit dem Schießen und Werfen, der achte mit der Handhabung und Aufstellung der Geschütze, der neunte mit der Bedienung gezogener und glatter Geschütze, der zehnte handelt von den Befestigungen, der elfte von dem Angriff von Festungen (den Vorbereitungen zum förmlichen Angriff, den Sappeurarbeiten, dem Batteriebau, der Anwendung der Artillerie beim förmlichen Angriff, dem Batteriedienst und der Anwendung der Artillerie beim Bombardement). In dem zwölften werden die Vertheidigung von Festungen (als die artilleristischen Vorbereitungsarbeiten, die

Vertheidigung gegen den gewaltsamen und förmlichen Angriff, der Gebrauch der Festungsartillerie bei einer Blokade und Bombardement und bei der Vertheidigung der Küsten) behandelt.

Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheidigung der Schweiz.

(Eine Studie von —n.)

(Fortsetzung.)

Als der Bundesrath im Jahre 1860 mit dem Projekte der Alpenstraßen vor die Bundesversammlung trat, hatte er, im Hinblick der Annexion Savoyens an Frankreich, bezüglich des Passes von Billon, den Bau dieser Straße als ein Hilfs- oder Ergänzungselement der Vertheidigung des Wallis bezeichnet. „Das Defilé von Chillon und von Villeneuve“, sagte er in seinem Bericht, „die einzige Verbindungsstraße zwischen der Schweiz und dem unteren Wallis und St. Moritz, kann von Savoyen aus sehr rasch besetzt oder unterbrochen werden. In einem solchen Falle würde es für die Schweiz unmöglich sein, ihre Truppen nach dieser Seite hin vorrücken zu lassen. Um diesem Uebelstande zu begegnen, wäre eine Verbindung über den Billon zu erstellen, zwischen dem oberen Theile des Gessenay-Thales und Ver und Aigle. In das Aigle-Thal könnten dann Truppen dirigirt werden entweder von Thun durch das Bernische Simmenthal oder von Yverde durch die Gruyere (das Grotzerzer-Land), wo bereits gute Straßen existiren. Das Loos von Unterwallis würde dann nicht mehr einzig von dem so sehr bedrohten Defilé von Villeneuve abhängen.“ Des ferneren lesen wir in dem betreffenden Berichte:*) „Später kann man sich noch mit der Eröffnung eines für Fuhrwerke praktikablen Passes über die Grimel im Anschluß an die Furka-Straße beschäftigen. In dem für die letztere angefertigten Trace ist auf einen solchen Anschluß Rücksicht genommen. Die Ausführung wird auf jeden Fall einer späteren Epoche vorbehalten, indem nach Erstellung der Furka-Straße keine so dringende Nothwendigkeit vorhanden ist.“ Des ferneren sollten die Kantone Bern und Wallis angehalten werden, von sich aus die Pässe der Gemmi von Ramyl und Sanetsch möglichst in gutem Stande zu erhalten, damit sie als militärische Verbindungen dienen können.

Indem wir dieser bundesrathlichen Anschauung von 1860 Rechnung tragen, bemerken wir nur, daß hier die gegnerische Bedrohung von Savoyen aus, und nicht vom rechten bzw. schweizerischen Seeufer, vom Jura her, angenommen wurde.

Die gedeckte Verbindung über den Billon mit dem Aigle-Thal kann, insbesondere bei der von uns im letzten Abschnitt empfohlenen fortifikatorischen Verbesserung von St. Moritz und einer fortifikatorischen Ausrüstung von Chillon, für die Haltung dieser befestigten Plätze von großem Werthe sein, und

*) Es liegt uns von demselben nur ein französisches Exemplar vor, aus welchem Grunde vielleicht der Text des Citates nicht wörtlich nach dem deutschen lautet. Dem. d. Verf.